



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Staatskanzlei
Regierungsdienste/Politische Rechte
Rathaus
Barfüssergasse 24 / Postfach
4509 Solothurn

Vernehmlassung zur Vorlage «Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)»

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliches

Die SP unterstützt das Anliegen, die bisher verstreute und unvollständige Regelung der amtlichen Publikationsformen in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen. Zustimmung verdient auch die grundsätzliche Stossrichtung, der Publikation im Internet vermehrtes Gewicht beizumessen. Insbesondere entspricht es den heutigen Gegebenheiten, wenn analog zum Bund für die Bereinigte Gesetzes-Sammlung (BGS) die Internet-Fassung als massgebend erklärt wird.

Die Vorlage sieht weiter vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch beim Amtsblatt und der GS die Internet-Fassung massgebend werden soll, sobald das Problem der digitalen Archivierung überzeugend gelöst ist. Beim Amtsblatt stellen sich in diesem Zusammenhang einige gewichtige Fragen. Diese verdienen eine Behandlung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Wir lehnen deshalb die vorgesehene Delegation der Kompetenz für diesen «Primatwechsel» an den Regierungsrat ab.



Ebenfalls abgelehnt wird die Umschreibung der Kompetenz der Staatskanzlei zur Korrektur «formeller Fehler» in § 15. Unseres Erachtens sollte diese Befugnis wesentlich enger und inhaltlich klarer umschrieben werden.

Ansonsten stimmen wir der Vorlage mit vereinzelt redaktionellen Anpassungsvorschlägen zu.

II. Amtliche Publikationsorgane (§ 1)

Keine Bemerkungen

III. Amtsblatt (§§ 2-4)

1. Inhaltliche Bemerkungen

Der Entwurf sieht vor, das Amtsblatt werde in der massgebenden gedruckten Form und die jeweils aktuelle Ausgabe zusätzlich im Internet publiziert. Dies entspricht der aktuellen Situation. Es ist vorgesehen, diese beizubehalten, solange keine überzeugende Lösung für die digitale Archivierung existiert, welche dem Datenschutz Rechnung trägt und die Unveränderbarkeit gewährleistet. Dieser Überlegung ist zuzustimmen.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt die digitale Fassung massgeblich werden soll. Wann dies geschieht, soll der Regierungsrat entscheiden können (mit einer Anpassung der Vollzugsverordnung, vgl. Erläuterungen zu § 18). Gleichzeitig legt der Regierungsrat auch die notwendigen Massnahmen fest, um bei der Online-Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen (§ 4 Abs. 3 des Entwurfs). Ob das Amtsblatt nach dem «Primatwechsel» weiterhin auch in gedruckter Form erscheinen wird, lässt sich der Vorlage nicht klar entnehmen.

Der «Primatwechsel» beim Amtsblatt ist mit einer ganzen Reihe von Fragestellungen verbunden, die eine Regelung auf Gesetzesebene verdienen. Wird die digitale Fassung massgeblich, muss die Internet-Publikation des Amtsblatts zeitlich massiv verlängert werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird es unumgänglich sein, auch weit zurückliegende Ausgaben im Internet publiziert zu belassen. Diese Notwendigkeit steht in einem Spannungsverhältnis zu den Anliegen des Datenschutzes und zum in der Vorlage ebenfalls erwähnten sogenannten «Recht auf Vergessen». Dies gilt insbesondere bei besonders persönlichkeitsnahen Veröffentlichungen, wie etwa denjenigen der KESB oder (teilweise) der Gerichte. Der Auftrag



an den Regierungsrat, die notwendigen Massnahmen zum Schutz von besonders schützenswerten Personendaten festzulegen, wird der Bedeutung der Interessen, die es abzuwägen gilt, nicht gerecht. Die Interessenabwägung ist im Gesetzgebungsprozess vorzunehmen und ihr Ergebnis ist im Gesetz festzuhalten. Nicht unwesentlich ist aber auch die Frage, ob das Amtsblatt nach dem «Primatwechsel» weiterhin auch in gedruckter Form erscheinen soll. Dies ist aus unserer Sicht unbedingt zu bejahen: Bei den Mitteilungen der KESB und der Gerichte ist die gedruckte Form angemessener (der Vorlage lässt sich nicht entnehmen, ob ein Verzicht darauf überhaupt bundesrechtlich zulässig wäre), und ein Teil der Bevölkerung legt jedenfalls zurzeit noch Wert auf das gedruckte Amtsblatt.

Wir lehnen daher die Delegation der Kompetenz für den «Primatwechsel» an den Regierungsrat ab. Der «Primatwechsel» und die damit verbundenen Fragen sollen stattdessen zu gegebener Zeit auf dem Weg einer Gesetzesanpassung beschlossen werden. Eine besondere Dringlichkeit, welche die ungewöhnliche Massnahme, der Exekutive die Kompetenz zur Änderung eines Gesetzes einzuräumen, rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich auch nicht um eine rein technische Massnahme, sondern um die Abwägung zwischen einander widersprechenden Interessen. Wir beantragen daher die Streichung sämtlicher Bestimmungen, die mit der Kompetenzdelegation zusammenhängen. Es handelt sich um § 3 Abs. 1 Satz 2, § 3 Satz 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3.

2. Redaktionelle Bemerkungen

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c:

Wir schlagen vor, «vorgeschriebene Bekanntmachungen» durch «vorgesehene Bekanntmachungen» zu ersetzen. Beispielsweise bei Publikationen der Gerichte (Art. 141 ZPO, Art. 88 StPO) oder der KESB kann allenfalls unklar sein, ob eine konkrete Bekanntmachung nun «vorgeschrieben» oder nur «vorgesehen» ist. In § 4 Abs. 1 ist denn auch von vorgesehenen Veröffentlichungen die Rede. Dies erscheint als passender, und zudem ist eine Angleichung der Formulierung angezeigt.

§ 3 Abs. 1:

Satz 2 ist als Kann-Bestimmung, § 4 Abs. 2 Satz 1 dagegen verbindlich formuliert. Dies sollte im Sinne der verbindlichen Formulierung angeglichen werden.



IV. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnung (GS, §§ 5-6)

Keine Bemerkungen.

V. Bereinigte Sammlung der soloth. Erlasse (BGS, §§ 7-9)

Dem Wechsel zur ausschliesslich elektronischen Publikation wird zugestimmt. Die Regelung entspricht derjenigen des Bundes und ist zeitgemäss.

VI. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 10-18)

Zu §§ 10-13:

Keine Bemerkungen.

Zu § 14:

Abs. 3 sieht auch hier eine Kompetenzdelegation für den «Primatwechsel» an den Regierungsrat vor. Diese ist bei der GS von geringerer Tragweite als beim Amtsblatt. Ein besonderer Grund für die ungewöhnliche Kompetenzdelegation ist aber auch hier nicht ersichtlich. Diese wird daher ebenfalls abgelehnt. Wenn der Zeitpunkt für den «Primatwechsel» erreicht ist, soll dieser auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen werden.

§ 15:

Diese Bestimmung wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Sie verdient eine inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung.

Die Fassung gemäss Entwurf räumt der Staatskanzlei die Befugnis ein, «formelle Fehler» zu berichtigen. Als solche sollen in nicht abschliessender Aufzählung gelten: Grammatik-, Rechtschreibe- und Darstellungsfehler, falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler und terminologische Unstimmigkeiten.

Diese Befugnis der Staatskanzlei geht aus unserer Sicht deutlich zu weit. Zudem ist sie sehr unklar umschrieben. Sie sollte sich auf Tipp- und Rechtschreibfehler sowie elementare grammatikalische Fehler (wie die



typisch schweizerische Verwendung von Nominativ statt Akkusativ) und offensichtlich falsche Verweise in den Fussnoten beschränken. Eine Abänderung von Wörtern oder Formulierungen, wie sie die Wendungen «gesetzestechnische Fehler» und insbesondere «terminologische Unstimmigkeiten» erlauben könnten, ist auszuschliessen. Falls der Wortlaut einer Norm deren Sinn nicht wiedergibt, ist dies zu korrigieren, indem der Erlass auf dem ordentlichen Weg angepasst wird. Unklar ist auch die Tragweite des Begriffs «Darstellungsfehler». Im Interesse einer klaren Begrenzung der Korrekturbefugnis beantragen wir, diese auf elementare Grammatik- und Rechtschreibfehler sowie falsche Verweise zu beschränken.

Sprachlich scheint uns der Begriff «formelle Fehler», der eher an Fristversäumnisse und Ähnliches denken lässt, nicht zuzutreffen. Passender erscheint «offensichtliche redaktionelle Fehler». Etwas störend ist auch die Kombination von «formelle Berichtigungen» in der Überschrift von § 15 und «formlose Berichtigungen» am Anfang von Abs. 2. In der Überschrift wäre «Redaktionelle Berichtigungen» wohl vorzuziehen.

§§ 16-18

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn, 17. November 2016